

Stellungnahme

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** der **Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer** zur

Prüfung sonstiger Unternehmensberichte

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 20. Juni 2022 als Stellungnahme KFS/PE 32; von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) genehmigt)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen	2
2. Prüfung sonstiger Unternehmensberichte.....	2
2.1. Vergütungsbericht.....	2
2.2. Gesonderter nichtfinanzieller Bericht	3
2.3. Corporate Governance-Bericht.....	4
2.4. Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen.....	4
2.5. Jahresfinanzbericht.....	5
2.6. Ertragsteuerinformationsbericht	5
3. Anwendungszeitpunkt.....	6
Erläuterungen und Anwendungshinweise	7

1. Vorbemerkungen

- (1) Der Gesetzgeber verpflichtet bestimmte Unternehmen, im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Jahres- oder Konzernabschlusses zusätzlich zum Lagebericht weitere Berichte (sonstige Unternehmensberichte) aufzustellen und zu veröffentlichen. Diese Stellungnahme erläutert die sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit solchen sonstigen Unternehmensberichten. Zur Prüfung des Lageberichts wird auf das Fachgutachten KFS/PG 10 verwiesen. Allfällige branchenspezifische Unternehmensberichte sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. (Vgl. Erläuterungen und Anwendungshinweise zu Rz (1))
- (2) Sofern ein sonstiger Unternehmensbericht Teil eines Geschäftsberichts im Sinne von ISA 720 (Revised), Tz 12(a), ist (vgl. KFS/PG 3, Rz 47 ff.), hat der Abschlussprüfer die Anforderungen von ISA 720 (Revised) jedenfalls zu erfüllen. Die Anforderungen von ISA 720 (Revised) sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.
- (3) Abschlussprüfer im Sinne dieser Stellungnahme ist der oder die zur Prüfung eines Jahres- oder Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

2. Prüfung sonstiger Unternehmensberichte

2.1. Vergütungsbericht

- (4) Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft (§ 3 AktG) haben für das jeweils letzte Geschäftsjahr einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen (§ 78c Abs. 1 AktG); der Vergütungsbericht ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen (§ 78d Abs. 1 AktG). Die Gesellschaft hat den Vergütungsbericht ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf ihrer im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen (§ 108 Abs. 4 Z 4 AktG); abweichend von § 108 Abs. 4 zweiter Satz AktG hat der Vorstand den Vergütungsbericht nach der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft kostenfrei zehn Jahre lang öffentlich zugänglich zu machen (§ 78e Abs. 1 AktG). (Vgl. Erläuterungen und Anwendungshinweise zu Rz (4))
- (5) Der Abschlussprüfer hat zu überprüfen, ob der Vorstand die geforderten Informationen zur Verfügung gestellt hat (§ 78e Abs. 2 AktG). Diese Prüfung ist Teil der Abschlussprüfung und bedarf daher keiner gesonderten Auftragserteilung. (Vgl. Erläuterungen und Anwendungshinweise zu Rz (5))
- (6) Der Umfang der Prüfung erstreckt sich nur darauf, ob die von Vorstand und Aufsichtsrat erstellten Vergütungsberichte zehn Jahre nach der jeweiligen Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite des Unternehmens kostenfrei öffentlich zugänglich sind (Prüfung der ordnungsgemäßen Veröffentlichung). Da die Hauptversammlung zum abgelaufenen Geschäftsjahr nach der Beendigung der Abschlussprüfung stattfindet, erstreckt sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Veröffentlichung auf die Vergütungsberichte für die dem abgelaufenen Geschäftsjahr vorangegangenen Geschäftsjahre. Zu diesem Zweck ist es ausreichend, wenn der Abschlussprüfer zu einem Zeitpunkt während der Abschlussprüfung überprüft, ob die Vergütungsberichte ordnungsgemäß veröffentlicht sind. (Vgl. Erläuterungen und Anwendungshinweise zu Rz (6))
- (7) Die Vollständigkeit und Richtigkeit sowie die angemessene Darstellung sind nicht Gegenstand der Prüfung des Vergütungsberichts. Ebenso nicht zu prüfen ist, ob der

Vergütungsbericht personenbezogene Daten gemäß § 78c Abs. 3 oder § 78e Abs. 1 zweiter Satz AktG enthält.

- (8) Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung der ordnungsgemäßen Veröffentlichung im Prüfungsbericht gemäß § 273 Abs. 1 UGB zu berichten. (Vgl. Erläuterungen und Anwendungshinweise zu Rz (8))

2.2. Gesonderter nichtfinanzieller Bericht

- (9) Die gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften gemäß § 243b Abs. 1 UGB haben gemäß § 243b Abs. 6 UGB einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht aufzustellen, wenn sie keine nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht aufnehmen. Dieser Bericht ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Prüfung vorzulegen¹ und gemeinsam mit dem Lagebericht nach § 277 UGB offenzulegen.² Dies gilt sinngemäß für Mutterunternehmen, die einen gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht gemäß § 267a Abs. 6 UGB aufstellen.
- (10) Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Abschlussprüfung gemäß § 269 Abs. 3 zweiter Satz UGB zu prüfen, ob ein nach § 243b oder § 267a UGB erforderlicher gesonderter nichtfinanzieller Bericht aufgestellt worden ist (Aufstellungsprüfung). (Vgl. Erläuterungen und Anwendungshinweise zu Rz (10))
- (11) Die Aufstellungsprüfung erstreckt sich darauf, ob der gesonderte nichtfinanzielle Bericht
- den formellen Anforderungen entspricht (Aufstellung durch die gesetzlichen Vertreter, Unterzeichnung von sämtlichen gesetzlichen Vertretern) und
 - formell vollständig ist.
- (12) Eine Prüfung der materiellen Vollständigkeit und Richtigkeit, der angemessenen Darstellung sowie der ordnungsgemäßen Offenlegung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts ist nicht vorzunehmen. Zur freiwilligen gesonderten Prüfung von nichtfinanziellen Erklärungen und gesonderten nichtfinanziellen Berichten sowie von Nachhaltigkeitsberichten wird auf die Stellungnahme KFS/PE 28 verwiesen.
- (13) Zur Prüfung der formellen Vollständigkeit hat der Abschlussprüfer den gesonderten nichtfinanziellen Bericht dahingehend zu beurteilen, ob die in § 243b (§ 267a) Abs. 2 und 3 UGB und in Artikel 8 Taxonomie-VO³ geforderten Angaben grundsätzlich gemacht wurden. (Vgl. Erläuterungen und Anwendungshinweise zu Rz (13))
- (14) Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis der Aufstellungsprüfung im Prüfungsbericht gemäß § 273 Abs. 1 UGB festzuhalten. Sollte ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht bis zum Datum des Bestätigungsvermerks noch nicht aufgestellt sein, dann ist im Prüfungsbericht darauf hinzuweisen; eine Aufstellungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht erforderlich. (Vgl. Erläuterungen und Anwendungshinweise zu Rz (14))

¹ Vgl. auch § 30k Abs. 1 GmbHG und § 96 Abs. 1 AktG.

² Der Lagebericht und der gesonderte nichtfinanzielle Bericht sind nach ihrer Behandlung in der Haupt- oder Generalversammlung, spätestens jedoch neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht einzureichen (§ 277 Abs. 1 UGB).

³ Verordnung (EU) 2020/852.

2.3. Corporate Governance-Bericht

- (15) Die gesetzlichen Vertreter von Aktiengesellschaften gemäß § 243c Abs. 1 UGB haben gemäß § 222 Abs. 1 UGB innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen den Bestimmungen des § 243c UGB entsprechenden Corporate Governance-Bericht aufzustellen, zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Prüfung vorzulegen⁴ sowie diesen Bericht nach § 277 UGB offenzulegen.⁵ Mutterunternehmen gemäß § 267b UGB haben einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht aufzustellen, wobei dieser mit einem Corporate Governance-Bericht gemäß § 243c UGB in sinngemäßer Anwendung von § 251 Abs. 3 UGB zusammengefasst werden darf. (Vgl. Erläuterungen und Anwendungshinweise zu Rz (15))
- (16) Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Abschlussprüfung gemäß § 269 Abs. 3 zweiter Satz UGB zu prüfen, ob ein nach § 243c oder § 267b UGB erforderlicher Corporate Governance-Bericht aufgestellt worden ist (Aufstellungsprüfung).
- (17) Die Aufstellungsprüfung erstreckt sich darauf, ob der Corporate Governance-Bericht
- den formellen Anforderungen entspricht (Aufstellung durch die gesetzlichen Vertreter, Unterzeichnung von sämtlichen gesetzlichen Vertretern) und
 - formell vollständig ist.
- (18) Eine Prüfung der materiellen Vollständigkeit und Richtigkeit, der angemessenen Darstellung sowie der ordnungsgemäßen Offenlegung des Corporate Governance-Berichts ist nicht vorzunehmen. Zur freiwilligen gesonderten Prüfung eines (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts wird auf die AFRAC-Stellungnahme 22 verwiesen.
- (19) Zur Prüfung der formellen Vollständigkeit hat der Abschlussprüfer den Corporate Governance-Bericht dahingehend zu beurteilen, ob die in § 243c UGB geforderten Angaben grundsätzlich gemacht wurden. (Vgl. Erläuterungen und Anwendungshinweise zu Rz (19))
- (20) Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis der Aufstellungsprüfung im Prüfungsbericht gemäß § 273 Abs. 1 UGB festzuhalten. (Vgl. Erläuterungen und Anwendungshinweise zu Rz (20))

2.4. Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen

- (21) Die gesetzlichen Vertreter von großen Gesellschaften (§ 221 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 und 4a UGB) und von Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 189a Z 1 UGB), die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, haben gemäß § 222 Abs. 1 UGB innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen den Bestimmungen des § 243d UGB entsprechenden Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen zu erstellen, zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Prüfung

⁴ Vgl. auch § 96 Abs. 1 AktG. Im Vorfeld der Prüfung durch den Aufsichtsrat hat der Prüfungsausschuss den (konsolidierten) Corporate Governance-Bericht zu prüfen und einen Bericht über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat zu erstatten (§ 92 Abs. 4a Z 4 lit. f und g AktG).

⁵ Betreffend Offenlegung eines (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts gilt Fußnote 2 analog.

vorzulegen⁶ sowie diesen Bericht nach § 277 UGB offenzulegen,⁷ sofern diese Zahlungen nicht in einem konsolidierten Bericht eines Mutterunternehmens enthalten sind. Große Mutterunternehmen müssen gemäß § 267c Abs. 1 UGB einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen aufstellen, wenn sie selbst oder ein Tochterunternehmen eine solche Tätigkeit ausüben, wenn nicht eine Befreiung gemäß § 267c Abs. 2 UGB vorliegt.

- (22) Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung für den Abschlussprüfer, Prüfungshandlungen zum Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen durchzuführen.

2.5. Jahresfinanzbericht

- (23) Jeder Emittent (§ 1 Z 8 BörseG 2018) hat spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres seinen Jahresfinanzbericht zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass er mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt. Der Jahresfinanzbericht umfasst den Jahres- und ggf. den Konzernabschluss, den Lagebericht und ggf. den Konzernlagebericht, die zugehörigen Bestätigungsvermerke und den „Bilanzeit“ der gesetzlichen Vertreter (§ 124 BörseG 2018).
- (24) Gemäß der ESEF-VO⁸ muss der Jahresfinanzbericht im XHTML-Format erstellt und veröffentlicht werden. Enthält der Jahresfinanzbericht einen IFRS-Konzernabschluss, ist dieser unter Verwendung der „inline eXtensible Business Reporting Language“ (iXBRL) auszuzeichnen, wobei für die Auszeichnung („tagging“) die in der ESEF-VO festgelegte ESEF-Taxonomie heranzuziehen ist.
- (25) Die ESEF-VO bestimmt das Format der Offenlegung des Jahresfinanzberichts. Die Kommission legt in einer unverbindlichen Kommunikation⁹ gestützt auf die Abschlussprüfungs-RL¹⁰ ihre Auffassung dar, dass die Abschlussprüfung auch die Einhaltung der ESEF-VO umfasst, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, ihre nationalen Vorschriften dahingehend zu ändern. In Österreich ist keine diesbezügliche Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen über Gegenstand und Umfang der Abschlussprüfung (§ 269 UGB) erfolgt. (Vgl. Erläuterungen und Anwendungshinweise zu Rz (25))

2.6. Ertragsteuerinformationsbericht

Gemäß Richtlinie (EU) 2021/2101 sind bestimmte Mutterunternehmen, unverbundene Unternehmen und Zweigniederlassungen ab dem Geschäftsjahr, das am oder nach dem 22. Juni 2024 beginnt, verpflichtet, einen Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen und diesen Bericht bis spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag offenzulegen und zugänglich zu machen. Die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane tragen hierfür die gemeinsame Verantwortung. Der Abschlussprüfer jedes prüfungspflichtigen Unternehmens muss im Bestätigungsvermerk angeben, ob das geprüfte Unternehmen für das der Prüfung vorangegangene Geschäftsjahr verpflichtet war, einen Ertragsteuerinformationsbericht offenzulegen, und ggf. ob der Bericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen offengelegt wurde.

⁶ Vgl. auch § 30k Abs. 1 GmbHG und § 96 Abs. 1 AktG.

⁷ Betreffend Offenlegung eines (konsolidierten) Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen gilt Fußnote 2 analog. Emittenten (§ 1 Z 8 BörseG 2018) haben darüber hinaus diesen Bericht spätestens sechs Monate nach Ende jedes Geschäftsjahres zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass er mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt (§ 128 BörseG 2018).

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission; ESEF steht für European Single Electronic Format.

⁹ Commission Interpretative Communication C(2020) 7535 final vom 6.11.2020.

¹⁰ Richtlinie 2006/43/EG.

Diese Stellungnahme wird um entsprechende Bestimmungen ergänzt werden, sobald die Umsetzung dieser Richtlinie im UGB erfolgt ist (Frist: 22. Juni 2023).

3. Anwendungszeitpunkt

- (26) Diese Stellungnahme ist auf sonstige Unternehmensberichte über Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 31. Dezember 2022 enden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Erläuterungen und Anwendungshinweise

Vorbemerkungen

Zu Rz (1):

Diese Stellungnahme erläutert die Pflichten des Abschlussprüfers im Rahmen der Abschlussprüfung. Gesonderte Beauftragungen zur Prüfung oder prüferischen Durchsicht sonstiger Unternehmensberichte oder zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen zu solchen Berichten werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

Vergütungsbericht

Zu Rz (4):

Gemäß § 108 Abs. 4 zweiter Satz AktG müssen die in Abs. 4 genannten Informationen (diese umfassen auch den Vergütungsbericht) bis zum Ablauf eines Monats nach der Hauptversammlung durchgehend auf der Internetseite zugänglich sein. § 78e Abs. 1 AktG ist als *lex specialis* zum Vergütungsbericht anzusehen.

Ein Vergütungsbericht ist erstmals der ordentlichen Hauptversammlung in dem Geschäftsjahr vorzulegen, das jenem Geschäftsjahr folgt, das nach dem 10. Juni 2019 beginnt (§ 262 Abs. 41 AktG). Bei einem Regelgeschäftsjahr ist das die ordentliche Hauptversammlung, die im Jahr 2021 stattfindet. In diesem Fall ist der Vergütungsbericht erstmals für das Geschäftsjahr 2020 zu erstellen, der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021 zur Abstimmung vorzulegen, danach vom Vorstand auf der Internetseite zu veröffentlichen und dort für zehn Jahre, also bis 2031, kostenfrei öffentlich zugänglich zu halten.

Zu Rz (5):

Es wird empfohlen, die Prüfung der ordnungsgemäßen Veröffentlichung des Vergütungsberichts in den Prüfungsvertrag als Teil der Abschlussprüfung aufzunehmen.

Zu Rz (6):

Die Prüfung des Abschlussprüfers bezieht sich ausschließlich auf die ordnungsgemäße Veröffentlichung des Vergütungsberichts. Der Vergütungsbericht ist ordnungsgemäß veröffentlicht, wenn die veröffentlichte Fassung der der Hauptversammlung vorgelegten Fassung entspricht, insbesondere ungekürzt und vollständig ist, und auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft kostenfrei öffentlich zugänglich gemacht worden ist.

In den neun Folgejahren nach der erstmaligen Veröffentlichung des Vergütungsberichts ist nur mehr zu überprüfen, ob er weiterhin auf der Internetseite kostenfrei abrufbar ist.

Zu Rz (8):

Die Berichterstattung über den Vergütungsbericht ist nur in den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss, allenfalls in den gemäß § 251 Abs. 3 UGB zusammengefassten Prüfungsbericht, im Kapitel „Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses“ aufzunehmen.

Es wird empfohlen, in die Vollständigkeitserklärung eine Erklärung aufzunehmen, dass die auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlichten Vergütungsberichte mit den den jeweiligen Hauptversammlungen vorgelegten Berichten übereinstimmen und im gesamten Veröffentlichungszeitraum auf der Internetseite des Unternehmens kostenfrei zugänglich waren.

Gesonderter nichtfinanzieller Bericht

Zu Rz (10):

Die Ausführungen zur Aufstellungsprüfung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts gelten sinngemäß auch für eine in den Lagebericht aufgenommene nichtfinanzielle Erklärung (vgl. auch KFS/PG 10, Rz 34, und KFS/PG 3, Rz 10).

Zu Rz (13):

Verfolgt die Gesellschaft (der Konzern) in Bezug auf einen oder mehrere der in § 243b (§ 267a) Abs. 2 UGB genannten Belange kein Konzept, hat der gesonderte nichtfinanzielle Bericht eine klare Begründung dafür zu enthalten. Da keine materielle Prüfung durchgeführt werden muss, ist auch eine solche Begründung inhaltlich nicht zu überprüfen.

Geforderte Angaben können in Ausnahmefällen gemäß § 243b (§ 267a) Abs. 4 UGB weggelassen werden. Berufen sich die gesetzlichen Vertreter auf eine solche Ausnahme, dann ist deren Zutreffen inhaltlich nicht zu überprüfen.

Zu Rz (14):

Die Abschlussprüfung ist grundsätzlich mit dem Datum des Bestätigungsvermerks beendet, und der Abschlussprüfer ist nicht verpflichtet, danach weitere Prüfungshandlungen zu setzen. Ausgenommen davon sind Prüfungshandlungen gemäß ISA 720 (Revised) (nachträglich erhaltene sonstige Informationen) und Fälle gemäß ISA 560, Tz 10 ff. (nach dem Datum des Bestätigungsvermerks bekannt gewordene Ereignisse bzw. Tatsachen). Auch die Aufstellungsprüfung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts endet mit dem Datum des Bestätigungsvermerks, und ein nachträglich erstellter Bericht ist keiner nachträglichen (wieder aufgenommenen) Aufstellungsprüfung zu unterziehen, auch nicht im Rahmen einer Abschlussprüfung des folgenden Geschäftsjahres. Auf eine allfällige Redepflicht ist zu achten (vgl. KFS/PE 18, Rz 12).

Die Berichterstattung über den gesonderten (konsolidierten) nichtfinanziellen Bericht ist in den Prüfungsbericht im Kapitel „Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses“ aufzunehmen.

Es wird empfohlen, in die Vollständigkeitserklärung eine Erklärung aufzunehmen, dass der gesonderte (konsolidierte) nichtfinanzielle Bericht alle gesetzlich geforderten Angaben enthält.

Corporate Governance-Bericht

Zu Rz (15):

Der Abschnitt 2.3. bezieht sich ausschließlich auf Corporate Governance-Berichte, die aufgrund § 243c Abs. 1 oder § 267b UGB aufzustellen sind. Corporate Governance-Berichte, die freiwillig oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z.B. Punkt 15 des Bundes Public Corporate Governance Kodex) aufgestellt werden, sind von den §§ 243c und 267b UGB nicht umfasst.

Zu Rz (19):

Anders als beim gesonderten (konsolidierten) nichtfinanziellen Bericht sehen die Bestimmungen über den Inhalt des Corporate Governance-Berichts keine inhaltlichen Ausnahmen vor.

Zu Rz (20):

Die Berichterstattung über den (konsolidierten) Corporate Governance-Bericht ist in den Prüfungsbericht im Kapitel „Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses“ aufzunehmen.

Für die Aufstellungsprüfung eines nachträglich erstellten (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts gilt „Zu Rz (14)“ erster Absatz sinngemäß. Allerdings fordert die AFRAC-Stellungnahme 22, Rz 38, dass der Corporate Governance-Bericht dem Abschlussprüfer so rechtzeitig vorzulegen ist, dass er seinen Verpflichtungen im Rahmen der Prüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres nachkommen kann.

Es wird empfohlen, in die Vollständigkeitserklärung eine Erklärung aufzunehmen, dass der (konsolidierte) Corporate Governance-Bericht alle gesetzlich geforderten Angaben enthält.

Jahresfinanzbericht

Zu Rz (25):

Jahresfinanzberichte im gesetzlichen Mindestumfang enthalten keine sonstigen Informationen i.S.v. ISA 720 (Revised), Tz 12(c) (vgl. KFS/PG 3, Rz 50). Wenn Jahresfinanzberichte über den gesetzlichen Mindestumfang hinaus weitere Informationen enthalten, sind diese als sonstige Informationen zu behandeln.